

VERORDNUNG über den Wald (WALDORDNUNG)

vom 28. November 2003

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt EINTEILUNG DER WALDUNGEN

Artikel 1 Rechtsverhältnisse

Die Korporation Uri ist die Eigentümerin der bewaldeten Grundstücke auf dem Gebiet der Korporation Uri. Die Korporationsbürgergemeinden sind die Bewirtschafter und Nutzniesser.

Artikel 2 Einteilung

Die Waldungen der Korporation Uri werden eingeteilt in:

- a) die Verwaltungswaldungen, nämlich der Ruosalperwald, Unterschächen;
- b) die Waldungen der Korporationsbürgergemeinden (Korporationswaldungen);
- c) die privilegierten Waldungen.

Artikel 3 Zuständigkeit

- a) die Verwaltungswaldungen: Der Engere Rat;
- b) die Korporationswaldungen: Die Korporationsbürgergemeinden;
- c) die privilegierten Waldungen: Kanton, Einwohnergemeinden und Dritte.

2. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 Bewirtschaftung

¹ Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen sind die gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und der Korporation Uri massgebend.

² Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Wer für die Verwaltung zuständig ist, hat auch die Aufsicht über den pflichtgemässen Unterhalt der Vermarkungen, Verbauungen, Aufforstungen, Entwässerungen, Wege usw. zu besorgen.

Artikel 5 Waldreservate

¹ Zum Schutz besonders wertvoller Waldgebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie alter Bewirtschaftungsformen

kann der Engere Rat in enger Zusammenarbeit mit den Korporationsbürgergemeinden Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.

² Das Verfahren und allfällige Beitragsleistungen sind vertraglich zu regeln.

1. Kapitel **Die Korporationswaldungen**

Artikel 6 Grundsatz

Die Korporationswaldungen sind nach Massgabe dieser Verordnung unter die besondere Aufsicht und Verwaltung der Korporationsbürgergemeinden gestellt.

Artikel 7 Mehrere Korporationsbürgergemeinden

Für Waldungen, die mehr als einer Korporationsbürgergemeinde unterstellt sind, haben die betreffenden Korporationsbürgergemeinden besondere Weisungen aufzustellen und dem Engeren Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Projekte a) Grundsatz

Waldbauliche Massnahmen sind in der Regel von den Korporationsbürgergemeinden auf Grund genehmigter Projekte durchzuführen. Ausnahmsweise kann die Ausführung grösserer Waldwerke in separaten Vereinbarungen geregelt werden. Die weiteren Bestimmungen sind in den Artikeln 18–24 der Kantonalen Waldverordnung festgelegt.

Artikel 9 b) Zuständigkeit

¹ Die Projekte werden in allen Fällen dem Korporationsbürgerrat vorgelegt. Gleichzeitig sind sie zur Genehmigung der Korporation Uri zu unterbreiten.

² Die Korporation Uri entrichtet Beiträge an Projekte auf Grund ihrer Subventionsverordnung oder auf Grund der im Budget der Korporation Uri bewilligten Beträge.

Artikel 10 Reistrechte

¹ Die Korporationsbürgergemeinden sorgen im Einvernehmen mit dem Engeren Rat für die Wahrung der Reistrechte und Holzzüge.

² Die Korporationsbürgergemeinden sorgen für die einwandfreie Beaufsichtigung und den Unterhalt.

Artikel 11 Reistverbot

¹ Wo Waldwege oder andere Holzabfuhreinrichtungen angelegt sind, ist das Reisten durch die dadurch ersetzten, bisher bestandenen Holzzüge verboten. Ausnahmen bewilligt die Korporationsbürgergemeinde im Einverständnis mit dem Engeren Rat und dem zuständigen kantonalen Amt.

² Vergütungen für den Wegfall von Reist- und Holzzugsrechten werden zur Deckung von Ersatzmassnahmen verwendet.

³ Wer die Holzabfuhreinrichtungen benutzt, hat diese nachher zu reinigen und auszubessern und ist für Schäden haftbar. Es ist eine Entschädigung auf Grund der Reglemente der Korporationsbürgergemeinden zu entrichten.

Artikel 12 Holzverwertung

Die Korporationsbürgergemeinden besorgen gemeinsam mit dem Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinde die Holzverwertungen. Sie erfolgen durch rechtzeitig vorher bekannt gemachte Steigerung, Submission oder durch freihändigen Verkauf.

Artikel 13 Waldertrag

Zum Waldertrag gehören sämtliche Einnahmen aus der Verwertung des Holzes, die Gebühren, Beiträge, Taxen, Entschädigungen, Erträge aus den Nebennutzungen und die Zinserträge aus den Waldkonten. Ausgenommen werden Erträge, die aus der Nutzung oder Verpachtung des Bodens entstehen, insbesondere Deponiegebühren.

Artikel 14 Verwendung

¹ Aus dem Waldertrag sind die Waldausgaben zu bestreiten.

² Unter die Waldausgaben fallen die Ausgaben der Korporationsbürgergemeinden für die Verwaltung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Waldungen und Waldverbesserungen und für die Wahrung der auf die Waldungen bezüglichen Rechte.

³ Die Deckung grösserer Waldausgaben kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Artikel 15 Personalkosten

¹ Die Korporationsbürgergemeinden stellen das für sie notwendige Forstpersonal ein.

² Sie besolden das durch sie angestellte Forstpersonal gemäss den Anstellungsverträgen.

Artikel 16 Waldrechnungen

¹ Jede Korporationsbürgergemeinde erstellt eine jährliche Finanzbuchhaltung und die vorgeschriebene Betriebsabrechnung.

² Die geprüften Rechnungen der einzelnen Korporationsbürgergemeinden werden vom zuständigen kantonalen Amt der Korporation Uri zur Einsichtnahme und Genehmigung überwiesen.

756.7

Artikel 17 Eigenkapital

Die jährlichen Mehreinnahmen sind in das Eigenkapital (Waldfonds) zu verbuchen. Allfällige Mehrausgaben sind aus dem Eigenkapital zu decken.

Artikel 18 Forstmagazine

1 Die Korporation Uri gibt den Grund und Boden für den Bau von Forstmagazinen grundsätzlich unentgeltlich ab.

2 Korporationsbürgergemeinden, welche bereits für forstliche Anlagen, die ausschliesslich der Waldbewirtschaftung dienen, Baurechtszinse bezahlen, sind per 1. Januar 2003 von diesen Kosten befreit.

3 Wenn Räume für Dritte vermietet werden (Untervermietung), müssen diese separat bezahlt werden. Der Baurechtszins für die vermietete Fläche ist der Korporation Uri zu entrichten.

3. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Strafbestimmung

1 Wer Artikel 11 Absatz 1 und 3 dieser Waldordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

2 Der Korporationsbürgerrat erlässt die Strafverfügung.

Artikel 20 Beschwerdemöglichkeit

Gegen den Entscheid einer Korporationsbürgergemeinde kann beim Engeren Rat der Korporation Uri schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen erhoben werden.

Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Verordnung über den Wald vom 26. Juni 1965 ist aufgehoben.

2 Das Reglement für das Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinden vom 26. September 1983 ist aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 28. November 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

ANHANG

Folgende Verwaltungswaldungen sind in den Korporationswald überführt worden:

1. Der Göschener Strassen-Bannwald	Göschenen	Pz.-Nr. 300
2. Der Ortswald	Göschenen	332
3. Der Ägersteinwald hinter Wattingen	Wassen	
4. Der Äschwald im Wiler	Gurtellen	144
5. Der ehemalige Blattistägwald in Intschi	Gurtellen	
6. Der Wald im Teifenlachen und ob dem Spital	Silenen	
7. Der Bannwald im Buchholz dem Efibach entlang bis auf den Bützibiel	Silenen	
8. Der Buch und Staudenwald im Silener Stalden und unter den Stetten durch bis in Efibach	Silenen	
9. Der Brandwald ob der Brust und beim Steinbruch	Erstfeld	745
10. Der Strassen-Bannwald vom Scheidnössli im Rhinach bis an den Erstfelder Wald	Erstfeld	745
11. Der Stägwald	Attinghausen	1
12. Der Wald ob den Windspälten	Attinghausen	1
13. Der Wald auf Surenen-Äbnet	Attinghausen	
14. Ein Strich Waldes der Strasse entlang von Bolzbach bis an Engisort	Seedorf	500
15. Der Wald in der Schildplatten unter dem Frutt-Chäppeli	Isenthal	70
16. Der Eichwald in Seelisberg	Seelisberg	618
17. Der Tannwald am Rütli zwischen den Zügen	Seelisberg	504
18. Der Bannwald an der Treib	Seelisberg	62/63/67
19. Der Schopfwald in Seelisberg	Seelisberg	579/589
20. Der Wald unter dem Axenberg bei Adams Rüti bis da, wo der Wald ausgeht	Flüelen	
21. Der Wald in den Blatten, von der Axenweid bis ins Lauwital	Flüelen	
22. Der Wald ob dem Kett zu Hartolfingen	Bürglen	862
23. Der Badwald	Springen	668
24. Der Flüewald	Unterschächen	667

Der Ruosalp-Wald bleibt bei der Ruosalp.